

nach der Inhaftierung durchzuführenden Sprecher zwischen dem Beschuldigten und einem Mitarbeiter der in der DDR akkreditierten Vertretung seines Heimatlandes sollten noch mehr als bisher dazu genutzt werden, Probleme der Eigentumssicherung zu klären. Sowohl diese Maßnahmen als auch die über den Rechtsanwalt realisierten sollten in entsprechender Form dokumentiert und vom Beschuldigten gegengezeichnet werden. Dies ist umso nötiger, als die Praxis bisher bewiesen hat, daß Mitarbeiter verschiedener ausländischer Vertretungen bei jedem Sprecher versuchen, Anhaltspunkte über die Nichtgewährung der zustehenden Rechte durch das Untersuchungsorgan in Erfahrung zu bringen, die danach Grundlage zur Hetze gegen die Rechtspflegeorgane der DDR, insbesondere gegen das Untersuchungsorgan des MfS, bilden.

Im Rahmen der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens muß durch den verantwortlichen Untersuchungsführer eine Besichtigung des beschlagnahmten Eigentums des Beschuldigten mit dem Ziel erfolgen:

- noch nicht beschlagnahmte Gegenstände und Sachen, die als Beweismaterial im Ermittlungsverfahren verwendet werden können, zur Beschlagnahme durch den zuständigen Staatsanwalt gemäß § 109 StPO vorzuschlagen,
- bereits beschlagnahmte Gegenstände und Sachen, die nicht im Zusammenhang mit begangenen Straftaten stehen, zur Aufhebung der Beschlagnahme und der Übergabe in die Effekten des Beschuldigten beziehungsweise an durch diesen bevollmächtigte Personen vorzuschlagen

und

- nicht beschlagnahmte Gegenstände und Sachen, die auch nicht im Zusammenhang mit begangenen Straftaten stehen, zur Übergabe an die Effekten des Beschuldigten oder an von diesen bevollmächtigte